

Stadtverordnetenversammlung  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

## Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt vom 24.12.2015 wurde die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus für das Jahr 2016 veröffentlicht. Danach soll das Entgelt für die Kanalentsorgung 3,50 €/m<sup>3</sup> betragen, während das Entgelt für die mobile Entsorgung 10,74 €/m<sup>3</sup> betragen soll. Mit 12 Ja- und 4 Neinstimmen sowie 25 Enthaltungen wurden diese neuen Abwassergebühren nach heftigen Diskussionen von den Cottbuser Stadtverordneten im November 2015 festgeschrieben – ein Desaster. Seit Jahren wird von vielen Bürgern der Stadt ein einheitliches Entgelt für Abwasser gefordert, wie zahlreiche Beiträge in der hiesigen Presse belegen. Das Solidarprinzip und die Gleichbehandlung aller Bürger werden gefordert. Doch die Verantwortlichen lehnen ab. Der Grund für diese Ablehnung ist in „alten“ Verträgen zwischen der Stadt Cottbus und der ALBA-GmbH zu suchen. Diese Verträge sind nicht öffentlich. Sie garantieren aber der ALBA-GmbH bei sinkenden Abnahmemengen feste Gewinne. Mit der ständigen Erweiterung des Kanalnetzes und der damit verbundenen geringer werdenden mobilen Entsorgung stiegen die Entgelte für die mobile Entsorgung von 6,72 €/m<sup>3</sup> im Jahre 2002 auf 10,74 €/m<sup>3</sup> in 2016. Das Entgelt für die Kanalentsorgung blieb im gleichen Zeitraum fast konstant (3,09 €/m<sup>3</sup> in 2002, 3,50 €/m<sup>3</sup> in 2016). Legt man eine dreiköpfige Familie zugrunde, die pro Jahr 90 m<sup>3</sup> Abwasser produziert (durchschnittlicher Wert), so müsste sie für die mobile Entsorgung für den Zeitraum 2002 bis einschließlich 2016 **10667 €** bezahlen, während sie für die Kanalentsorgung nur **4364 €** berappen müsste. Die Ungleichbehandlung ist offensichtlich (siehe nachfolgende Tabelle) und muss endlich abgestellt werden.

Dem Beschluss über die Abwasserentgelte lag die Beschlussvorlage II-015-15 zugrunde, die mit 12 Ja- und 4 Neinstimmen sowie 25 Enthaltungen angenommen wurde. Schaut man sich diese Vorlage näher an, so fallen einige Unzulänglichkeiten und Widersprüche auf, die den Abgeordneten offenbar entgangen sind.

| Jahr  | Entgelt<br>mobile Entsorgung |        | Entgelt<br>Kanalentsorgung |        |
|-------|------------------------------|--------|----------------------------|--------|
|       | €/m³                         | €/Jahr | €/m³                       | €/Jahr |
| 2002  | 6,72                         | 605    | 3,09                       | 278    |
| 2003  | 6,85                         | 617    | 3,09                       | 278    |
| 2004  | 7,74                         | 697    | 3,15                       | 284    |
| 2005  | 6,86                         | 617    | 3,15                       | 284    |
| 2006  | 6,86                         | 617    | 3,18                       | 286    |
| 2007  | 7,42                         | 668    | 3,20                       | 288    |
| 2008  | 8,50                         | 765    | 3,35                       | 302    |
| 2009  | 7,66                         | 689    | 3,64                       | 328    |
| 2010  | 6,85                         | 617    | 3,96                       | 356    |
| 2011  | 7,52                         | 677    | 3,70                       | 333    |
| 2012  | 7,77                         | 699    | 2,81                       | 253    |
| 2013  | 7,77                         | 699    | 2,81                       | 253    |
| 2014  | 9,92                         | 893    | 2,81                       | 253    |
| 2015  | 9,34                         | 841    | 3,03                       | 273    |
| 2016  | 10,74                        | 967    | 3,50                       | 315    |
| Summe | 10667 €                      |        | 4364 €                     |        |

1. In der Anlage 2 Punkt 3 der Vorlage heißt es: „Für die an die ALBA Cottbus GmbH zu entrichtenden Entgelte sind die Vereinbarungen entsprechend Abfallentsorgungs- und Strassenreinigungsvertrag vom 11.11.2005 (Beschluss II-035-05) mit der ALBA Cottbus GmbH verbindlich“. Dieser Beschluss **II-035-05** enthält aber keine ersichtlichen Festlegungen bezüglich der Abwasserbeseitigung. Welchen Einfluss soll er also auf das Entgelt für Abwasser haben? Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

2. Wichtig für die Berechnung des Entgeltes sind laut Anlage 2 der Beschlussvorlage II-015-15 der **1. und der 2. Anpassungsvertrag**, bei denen die „Kostenverteilung auf ein realistisches Verhältnis entsprechend der vorliegenden Datenbasis unter Beachtung der vereinbarten Preisgleitklausel“ angepasst wurden. Was wurde hier – zu Lasten der betroffenen Bürger – vereinbart? Die Beschlussvorlage II-015-15 gibt darüber keine konkrete Auskunft. Wo bleibt hier die Transparenz. Verträge, die zu Lasten Dritter abgeschlossen wurden, sind rechtswidrig. Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

3. In der Anlage 2 Punkt 3 der Vorlage II-015-15 spielt der „**Mengenkorridor**“ eine entscheidende Rolle für die Ermittlung der Gesamttransportkosten. Dieser ist jedoch nirgends definiert. Auf Anfrage bei der Wasserwirtschaft bekamen wir keine Auskunft. Derjenige, der die Gebühren zu bezahlen hat, hat unserer Ansicht nach auch einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie diese zustande kommen. Auch hier gilt: Verträge, die zu Lasten Dritter abgeschlossen wurden, sind rechtswidrig. Ferner liegt hier ein Verstoß gegen § 12d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vor, das den Beteiligten das Recht auf Akteneinsicht ausdrücklich zubilligt. Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

4. Die Vorlage II-015-15 ist nicht widerspruchsfrei. Nach Anlage 2 Punkt 4 beträgt für 2016 die geplante Menge für ASG/ZASG (mobile Entsorgung) **36800 m<sup>3</sup>**. In der Anlage 5 dagegen, in der das Entgelt berechnet wird, wird von **36300 m<sup>3</sup>** ausgegangen. Welcher Mengenkorridor soll nun gelten? Welche Auswirkung hat das auf das Entgelt? Beschlüsse, die solche Fehler enthalten, sind unserer Meinung nach nicht rechtskräftig.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

5. In der Anlage 5 der Vorlage II-015-15 ist das Abwasserentgelt kalkuliert worden. Für die mobile Entsorgung gilt:

|                         |                             |                                    |
|-------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Erstattung an die LWG   | 2,33 €/m <sup>3</sup>       |                                    |
| Umlage Verwaltung       | 0,26 €/m <sup>3</sup>       |                                    |
| Umlage Abwasserabgabe   | 0,05 €/m <sup>3</sup>       |                                    |
| Umlage Transport (ALBA) | 7,81 €/m <sup>3</sup>       |                                    |
| <u>Nachberechnungen</u> | <u>0,30 €/m<sup>3</sup></u> |                                    |
| Entgelt                 | 10,75 €/m <sup>3</sup>      | (10,74 €/m <sup>3</sup> angegeben) |

Vom Entgelt entfallen also 7,81 €/m<sup>3</sup> auf den mobilen Transport durch die ALBA GmbH. ALBA lässt durch drei Subunternehmen den Transport ausführen, die nach unseren Informationen für ca. 4,50 €/m<sup>3</sup> arbeiten. Das wirft die Frage auf: Wer bekommt die Differenz? ALBA, oder gibt es eine Vereinbarung mit der Stadt, wonach hier Gelder zweckentfremdet verwendet werden? Hier mangelt es an **Transparenz**. Das Prinzip der **Kostendeckung** wird hier eklatant verletzt. Warum sorgt man nicht für marktwirtschaftliche Verhältnisse und überlässt dem günstigeren Anbieter das Geschäft. Der Bürger wird jedenfalls über den Tisch gezogen.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

6. Die Lausitzer Wassergesellschaft (LWG) und die ALBA GmbH sind Erfüllungsgehilfen der Stadt Cottbus bei der Abwasserbeseitigung. Der Punkt „Umlage Verwaltung“ müsste demnach im Punkt „Erstattung an die LWG“ enthalten sein. Warum muss man hier extra bezahlen.

Im Zusammenhang mit der Altanschießerproblematik wurden im Cottbuser Rathaus oder bei der LWG laut Presseberichten 30 Arbeitsplätze geschaffen, die natürlich finanziert werden mussten. Das führte zur Abwasserentgelterhöhung – auch bei den Bürgern, deren Abwasser mobil entsorgt wurde. Unserer Meinung nach zu Unrecht, denn die mobile Entsorgung hat damit nichts zu tun.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

7. Mehrfach ist in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen worden, dass bei einem Kanalanschlussgrad von mehr als 90% ein für alle Bürger einheitliches Entgelt für die Abwasserbeseitigung möglich wäre. Nach der Vorlage II-015-15, Anlage 2 Punkt 4, werden voraussichtlich im Jahre 2016 in Cottbus **3768000 m<sup>3</sup>** Abwasser über das Kanalnetz und **36800 m<sup>3</sup>** (oder nur 36300 m<sup>3</sup> – siehe oben) mobil entsorgt. Von der Gesamtmenge entfallen also **99%** auf die Kanalentorgung. Die Bedingungen für ein einheitliches Entgelt sind längst erfüllt, aber man hält an den alten Gepflogenheiten zu Ungunsten der betroffenen Bürger fest. In der Zahsower Strasse und Umgebung war man voller Hoffnung, dass hier endlich der Kanalanschluss erfolgen würde. Doch die Ungleichbehandlung bleibt weiter bestehen.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

8. Nach der Entgeltliste der AEB-A zahlen die Bürger der Sparte SW-Abl.+Beh. 3,50 €/m<sup>3</sup> während die der Sparte ZASG/ASG 10,74 €/m<sup>3</sup> zahlen sollen – mehr als das **Dreifache**. Eine andere Betrachtungsweise macht das noch deutlicher. Von den 10,74 €/m<sup>3</sup> müssen an ALBA 7,81 €/m<sup>3</sup> abgeführt werden. Verbleiben noch 2,93 €/m<sup>3</sup> für die Abgabe an die LWG und die Verwaltung. Die Bürger der Sparte SW-Abl.+Beh. zahlen 3,50 €/m<sup>3</sup> für Kanaltransport, Abgabe LWG und Verwaltung. Das heißt, der Kanaltransport wird mit 0,57 €/m<sup>3</sup> angesetzt. Bei ALBA zahlt man mit 7,81 €/m<sup>3</sup> das **14-fache** Entgelt. Diese Ungerechtigkeit widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

9. Die geplanten Kanalnetzerweiterungen werden vorerst nicht weitergeführt. Die Ungerechtigkeit bleibt bestehen. Der Forderung von Richard Schenker (Vereinigung von Haus & Grund), die bestehende Beitragssatzung sofort aufzuheben, schließen wir uns an.

Dr. Bialas versucht den Bürgern, die künftig 8 €/m<sup>3</sup> befürchten, die Angst zu nehmen und spricht von maximal 4 €/m<sup>3</sup> (LR 2.3.2016). Wir sollen aber 10,74 €/m<sup>3</sup> zahlen. Wer nimmt uns die Wut? Wir bitten um eine schriftliche Erklärung.

10. Ein Kompromiss könnte sein, wenn den Bürgern der Sparte ZASG/ASG für das Jahr 2016 nicht die gesamten Kosten aufgebürdet werden, sondern nur die Kosten für die mobile Entsorgung, also 7,81 €/m<sup>3</sup> (entspricht etwa dem Entgelt von 2012/13). Die restlichen Kosten müssten dann auf die Sparte SW-Abl.+Beh. übergehen. Hier würde man dann 3,53 €/m<sup>3</sup> zahlen müssen, 0,03 €/m<sup>3</sup> mehr als geplant – ein vertretbarer Solidarbeitrag. Ein für beide Sparten gleiches Entgelt von 3,57 €/m<sup>3</sup> würde übrigens die Ungleichbehandlung restlos beseitigen, wie man leicht nachrechnen kann.

In einem Brief wurden Anfang Januar diese Punkte dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus vorgelegt und darum gebeten, eine schriftliche Erklärung hierzu zu geben. Leider blieb eine Antwort bisher aus. Offensichtlich hat er kein Interesse an unserem Problem.

Es kann nicht sein, dass die Bürger dermaßen ungleiche Gebühren für die Abwasserbeseitigung entrichten müssen.

Es kann nicht sein, dass die Bürger durch für sie intransparente Verträge seitens der Stadt abgezockt werden.

Es kann nicht sein, dass die Stadtverordneten über Satzungen entscheiden, die sie nicht gelesen oder dank mangelnder Transparenz nicht verstanden haben.

Es kann nicht sein, dass die Bürger für das Versagen der Verantwortlichen büßen müssen.

Es darf nicht sein, dass die Stadtväter und -mütter durch ihre „ungeschickte“ Arbeitsweise den Unmut der Bürger potenzieren und damit weitere „Wutbürger“ generieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtswidrigkeit der Abwassersatzung in Cottbus festgestellt. Wir wenden uns nun mit der Bitte an Sie, den geschilderten Sachverhalt gründlich zu prüfen und mit dazu beizutragen, dass in Cottbus wieder gerechte und geordnete Verhältnisse in Sachen Abwasserentgelte eintreten. Ein Neuanfang ist geboten.

Um eine Beantwortung dieser Eingabe wird ausdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen